

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 41/25

der 41. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 10. September 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 40/25

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 40/25

1. Baugesuch
2. Fürstenstrasse/Gnetsch – Begegnungszone Tempo-20 und Tempo-30-Zone (Etappe 1, 2025) – Auftragserteilungen
3. Balzner Neujahrsblätter
4. Verwendung des Gemeindewappens – Pfarrer Kurt Vogt, Schwyz
5. Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan – Stellungnahme Gemeinde Balzers
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür, 1 FL dagegen)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2025 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 40/25

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 40/25 der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 40/25

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 40/25 der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 41/25.

2. Fürstenstrasse/Gnetsch – Begegnungszone Tempo-20 und Tempo-30-Zone (Etappe 1, 2025) – Auftragserteilungen

An der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2025 wurde das Konzept für die geplante Begegnungszone im Bereich Fürstenstrasse/Gnetsch mit Tempo 30 vorgestellt. Der Gemeinderat hat dem Projekt zugestimmt und die Weiterbearbeitung befürwortet. An der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025 wurde das Projekt durch den Gemeinderat genehmigt.

Die Realisierung des Gesamtprojektes erfolgt in mehreren Etappen. Die Umsetzung der ersten Etappe ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Kosten für die erste Etappe belaufen sich auf CHF 200'000.00 inkl. MwSt. und sind im Voranschlag 2025 berücksichtigt. Für die Umsetzung liegt zudem ein gesicherter Subventionsbeitrag von CHF 87'000.00 aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein vor.

a) Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten

Die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten wurden in der Direktvergabe ausgeschrieben. In der Zwischenzeit ging folgende Offerte bei der Gemeinde ein:

Foser AG, Balzers

CHF 96'248.55 inkl. MwSt.

Die Offerte der Foser AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

b) Asphaltmarkierungen

Die Asphaltmarkierungen wurden in der Direktvergabe ausgeschrieben. In der Zwischenzeit ging folgende Offerte bei der Gemeinde ein:

Lenherr Strassenmarkierungen AG, Gams

CHF 50'378.70 inkl. MwSt.

Die Offerte der Lenherr Strassenmarkierungen AG, Gams, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Beschluss (einstimmig)

a) Die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten im Zusammenhang mit der Begegnungszone (Fürstenstrasse/Gnetsch) Tempo-20 und Tempo-30 werden zum Preis von CHF 96'248.55 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

b) Die Asphaltmarkierungen im Zusammenhang mit der Begegnungszone (Fürstenstrasse/Gnetsch) Tempo-20 und Tempo-30 werden zum Preis von CHF 50'378.70 inkl. MwSt. an die Lenherr Strassenmarkierungen AG, Gams, vergeben.

3. Balzner Neujahrsblätter

Seit 1995 erscheinen die «Balzner Neujahrsblätter». So konnte am 5. Januar 2025 der 31. Jahrgang der «Balzner Neujahrsblätter» der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Gemeinde Balzers unterstützte die letzten beiden Ausgaben mit einem Beitrag von CHF 25'000.00. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. Durch diese Unterstützung wird die kostenlose Abgabe der Publikation an die Bevölkerung von Balzers ermöglicht. Die positive Haltung der Gemeinde war und ist die wesentliche

Grundlage, dass die «Balzner Neujahrsblätter», die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig sind, in dieser Qualität erscheinen können. Die Unterstützung der Gemeinde ist nach wie vor das wichtigste Fundament der Publikation.

Das Redaktionsteam der Balzner Neujahrsblätter arbeitet unentgeltlich und die Autorinnen und Autoren zum grössten Teil und in der Regel ebenfalls. Kosten entstehen vor allem aus der redaktionellen Betreuung/Lektorat, aus Satz und Gestaltung sowie aus Druck- und Bindekosten. Das Redaktionsteam ersucht den Gemeinderat, die Ausgabe des 32. Jahrgangs wiederum mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen sowie die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und die «Balzner Neujahrsblätter» einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, das Wissen über unser Dorf und damit die Identifikation mit ihm zu fördern.

Im Voranschlag 2026 wird für die «Balzner Neujahrsblätter» ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Herausgabe der 32. Auflage «Balzner Neujahrsblätter» mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 und übernimmt die Kosten der Präsentation.

4. Verwendung des Gemeindewappens – Pfarrer Kurt Vogt, Schwyz

Pfarrer Kurt Vogt aus Schwyz ist seit vielen Jahren in der Schweiz als Pfarrer tätig. In seiner derzeitigen Pfarrei befindet sich auch der Sitz der Firma Victorinox. Pfarrer Vogt hat das Unternehmen angefragt, für ihn eine Sonderedition des Taschenmessers «Huntsman» herzustellen. Diese Sonderedition soll in einer Auflage von 200 Exemplaren produziert und verschenkt werden.

Das Design dieses Taschenmessers sieht auf der Vorderseite die Umrisse des Fürstentums Liechtenstein und auf der Rückseite die Wappen sämtlicher liechtensteinischer Gemeinden vor, in der Reihenfolge gemäss Landesverfassung.

Victorinox hat der Umsetzung grundsätzlich zugestimmt, jedoch unter der Bedingung, dass für die Verwendung der Gemeindewappen die offizielle Zustimmung aller betroffenen Gemeinden vorliegt. Pfarrer Vogt ersucht daher die Gemeinde Balzers um die formelle Bewilligung zur Nutzung des Gemeindewappens für dieses Vorhaben.

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, dem Gesuch von Pfarrer Kurt Vogt stattzugeben und die Verwendung des Wappens der Gemeinde Balzers ausschliesslich für die Gestaltung und Herstellung des Taschenmessers zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig)

Pfarrer Kurt Vogt wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens ausschliesslich für die Herstellung und Gestaltung eines Taschenmessers des Typs «Huntsman» durch die Firma Victorinox in einer limitierten Auflage von 200 Stück zu Geschenkzwecken erteilt. Die Bewilligung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass das Gemeindewappen resp. der Greif originalgetreu bzw. in der vorgelegten Darstellung verwendet wird. Für andere Darstellungen und Verwendungszwecke ist ein neues Gesuch notwendig.

5. Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan – Stellungnahme Gemeinde Balzers

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat im November 2024 beschlossen, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan des Fürstentums Liechtenstein durchzuführen. Ziel der SUP ist es, eine abgestimmte Abwägung von Umweltaspekten in der übergeordneten Planung sicherzustellen. Dabei handelt es sich nicht um eine Prüfung von konkreten Windenergieprojekten, wie dies bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Fall wäre, sondern um eine strategische Prüfung von Eignungsgebieten für die Windenergie.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2025 den Entwurf zum Untersuchungsrahmen der SUP in Zusammenhang mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, eine Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan abzugeben. Es besteht die Möglichkeit, zu einem weiteren Meilenstein des SUP-Prozesses eine Stellungnahme abzugeben (Planentwurf einschliesslich des Umweltberichts).

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende von der Gemeindeverwaltung erarbeitete Stellungnahme zur Kenntnis:

Allgemein

Das stufige Vorgehen und der breite Kriterienkatalog zur Bestimmung der Windeignungsgebiete erscheinen zielführend. In der Ersterfassung sehen wir ein eng gefasstes Beurteilungsraster als zweckmässig an. Die Methodik soll Gebiete hervorbringen, die wenig Konflikte darlegen und die Chance erhöht ist, dass sie auch von der Bevölkerung mitgetragen wird. Sind die Gebiete etabliert und liegen Erfahrungswerte vor, können die Kriterien überprüft und gegebenenfalls geöffnet werden.

Die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild ist insbesondere für die Akzeptanz von grosser Bedeutung. Zum Schutz des Landschaftsraums muss eine Konzentration der Windenergieanlagen stattfinden. In diesem Zusammenhang sehen wir es als zwingend an, dass eine Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen respektive mit den Windparks in der Gemeinde Wartau und Sennwald stattfindet.

Über das Gemeindegebiet Balzers laufen die Erdgashochdruckleitung und die Hochspannungsleitung. Weiters ist ein Rheinkraftwerk angedacht. Mit dem Windeignungsgebiet wird der bereits heute durch die genannten Energieinfrastrukturen beschnittene Landschafts- und Erholungsraum weiter beeinträchtigt.

Gestützt auf den Grundsatz, die Landschaft dahingehend zu schonen, indem Infrastrukturen konzentriert werden, erscheint die Belastung für die Gemeinde Balzers sehr gross, im Süden die Hochspannungsleitung, im Norden mögliche Windenergieanlagen. Wir wünschen diesbezüglich eine Gesamtbetrachtung aller Lasten, die sich aus diesen Infrastrukturen ergeben.

Bericht

Seite 9, Kap 3.3 Erster Absatz

Die detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen einer Windenergieanlage erfolgt erst nach Vorliegen eines konkreten Projektes im Rahmen der UVP. Eine vorgängige Festsetzung im Zonenplan ist nicht zweckmässig, da die Festsetzung vermutlich weitere Verfahren mit sich ziehen wird (z. B. Ersatzflächen für Landwirtschaft, Wald). Ohne das Ergebnis der UVP zu kennen, ist eine Zonenplanänderung nicht zielführend. Die beiden Verfahren können parallel laufen, spätestens die Genehmigung der Zonenplanänderung kann jedoch erst erfolgen, wenn das Ergebnis der UVP vorliegt.

→ Die UVP ist als Bestandteil der Zonenplanänderung zu verstehen und zwingende Voraussetzung spätestens für die Genehmigung der Zonenplanänderung.

Seite 10, Kap 3.3 Oberster Absatz

Ein divergierendes Vorgehen zur Aufnahme von Windeignungsgebieten zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht nachvollziehbar (vgl. Anmerkung zum Anhang B).

→ *Eignungsgebiete, welche zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden, müssen nach dem gleichen Vorgehen wie die Ersterhebung, sprich zuerst Durchführung SUP, im Landesrichtplan festgelegt werden.*

Seite 10/11, Kap. 3.4

Die gewählte Referenzanlage ist mit einer Gesamthöhe von 285 m sehr raumdominant. In unserem engen Talraum stellen wir aufgrund der Wirkung in der Landschaft infrage, ob dieser Typ richtig gewählt ist. Für das Landschaftsbild ist es sehr wichtig, dass vergleichbare Anlagen mit der Schweizer Seite beurteilt werden (Kanton St. Gallen und Windpark Wartau gehen von kleineren Anlagen aus).

Die gewählte Referenzanlage ist hinsichtlich des Typs auf der Schweizer Seite abzustimmen.

→ *Nicht jedes Windeignungsgebiet eignet sich für den gleichen Typ. In dieser Fragestellung ist zwingend auch die Umgebung des Standorts miteinzubeziehen (z. B. Umgebungsschutz Burg Gutenberg, Nähe Siedlungsgebiet).*

Seite 12, Kap. 4 Wirkungen

Die notwendigen Erschliessungsflächen sowohl für den Bau (Neu- und/oder Ausbau respektive Umleitungen) als auch für den Betrieb sowie die notwendigen Werkleitungen und zugehörige Infrastrukturen sind mitzuberücksichtigen.

→ *Für die transparente und gesamtheitliche Argumentation sind alle Elemente und der Flächenverbrauch, die es für den Bau und Betrieb sowie anlagebedingt benötigt, aufzuführen.*

Seite 16, Kap. 7

Ist es ernst mit der Umsetzung von Windparks und damit mit der Zielerreichung gemäss Energiestrategie 2030 / Energievision 2050, müssen die Verfahren beschleunigt sein.

→ *Die beeinflussbaren Prozess-/Planungsschritte sind so kurz wie möglich zu halten.*

Seite 19, Kap. 8.3 Eingrenzung der Windeignungsgebiete

→ *Um die notwendigen Projekte durchführen zu können müssen ausreichend Eignungsgebiete für die Nutzung verfügbar bleiben.*

→ *Die Gemeinden sollen zur Identifizierung weiterer Eignungsgebiete und zur Beteiligung an der lokalen Energieproduktion eingeladen werden.*

Seite 20, Kap. 8.4.1

Zum Siedlungsgebiet sind auch die Siedlungserweiterungsgebiete gemäss Gemeinderichtplan zu zählen. Nur so ist gewährleistet, dass auch zu den geplanten und genehmigten Siedlungserweiterungen die notwendigen Abstände / Lärmempfindlichkeitsstufen eingehalten sind und im Umkehrschluss deren angestrebte Entwicklung tatsächlich stattfinden kann.

→ *Siedlungserweiterungsgebiete gemäss Gemeinderichtplan (inkl. z. B. Zone «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» sind mitzuberücksichtigen. Auch zu diesen ist der 300 m-Mindestabstand einzuhalten, damit die definierte und genehmigte Siedlungsentwicklung umgesetzt werden kann.*

Der Abstand zum Siedlungsgebiet ergibt sich aufgrund der Lärmimmissionen. Die mit dem 300 m-Abstand berücksichtigten Bauzonen (Wohn- und Misch-/Kernzonen) greifen zu kurz: auch in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen können sensible Nutzungen untergebracht sein wie zum Beispiel Sport- und Freizeitnutzungen. Auch für diese Nutzungen gelten – in Abstimmung mit der Bauordnung – erhöhte Lärmschutzanforderungen.

→ *Der 300 m-Abstand muss auch zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingehalten werden.*

Gestützt auf die heutigen Kenntnisse ist gemäss Konzept des Bundes davon auszugehen, *«dass in der Regel ab einem Abstand von rund 500 m von einer Windturbine zum Immissionsort (lärmempfindlicher Raum) die Planungswerte «Nacht für die Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden kann».*

→ *Zu den Wohnzonen ist ein 500 m-Abstand zu berücksichtigen.*

In Arbeitszonen befinden sich teilweise Wohnungen und die Arbeiter/innen halten sich über längere Zeit auf.

→ *Aufgrund der Einwirkungen einer Windenergieanlage empfehlen wir auch diese Zonen als «wertvolle Gebiete» zu beurteilen und einen Abstand vorzusehen.*

Seite 21, Kap. 8.4.3

Die Sicherung des Trinkwassers zählt zu den wichtigsten öffentlichen Interessen und steht klar über der Eigenstromversorgung. Die Gemeinde Balzers verfügt mit den Pumpwerken «Heilos» und «Rheinau» über bedeutende Anlagen für die Trinkwasserversorgung des Oberlandes. Ein weiteres wichtiges Element ist das Grundwasserschutzareal «Äule-Neugüeter». Die Bedeutung respektive deren Sicherung nimmt im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung weiter zu.

Folglich kommt der Bund in seinem Konzept zur Windenergie (Stand 2020) auch zur Empfehlung, die Schutzzone S3 zu den Ausschlussgebieten zu zählen. Zu den Grundwasserschutzarealen empfiehlt er, sie *«so lange als Grundwasserschutzzone S2 zu betrachten, als die Ausdehnung der zukünftigen Schutzzonen nicht bekannt ist».*

Die Sicherung der Grundwasserpumpwerke des Grundwasserschutzareals sind für die Gemeinde Balzers von höchster Bedeutung. Aufgrund der dargelegten Wichtigkeit und der Empfehlung gemäss Konzept des Bundes sind diese Schutzgüter höher einzustufen:

→ *Die Schutzzone S3 ist ein Ausschlussgebiet.*

→ *Grundwasserschutzareale sind, so lange die Ausdehnung der Schutzzonen noch nicht bekannt ist, wie eine Schutzzone S2 zu behandeln und zählen folglich als Ausschlussgebiete.*

Anhang A

1, Lärm

Wie vorangehend ausgeführt, sind

→ *Siedlungserweiterungen gemäss Gemeinderichtplan (inkl. z. B. Zone «Übriges Gemeindegebiet (ÜG)» und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit sensiblen Nutzungen (Sport/Freizeit) als Ausschlussgebiete zu definieren.*

→ *Arbeitszonen als «wertvolle Gebiete» zu beurteilen und einen Abstand vorzusehen.*

6, Boden

Der Flächenbedarf für zusätzliche Erschliessungsflächen (Neu- und/oder Ausbau) und zugehörige Infrastrukturbauten (z. B. Trafo) ist nicht berücksichtigt. Der zusätzliche Flächenbedarf ist nicht zu vernachlässigen, da teilweise in sensiblen Gebieten neue Infrastrukturen notwendig würden. Die zusätzlichen Kosten und auch der Bodenverbrauch sind für die Gesamtschau relevant.

→ *Bedarf an Bodenflächen für Erschliessung und Infrastrukturen berücksichtigen.*

7, Grundwasserschutz

Wie vorangehend ausgeführt, sind

→ *S3 Ausschlussgebiete.*

→ *Grundwasserschutzareale als S2 = Ausschlussgebiet zu behandeln, so lange die effektive Ausdehnung der Schutzzonen nicht bekannt ist.*

10, Sachwerte

Wir vermissen den Punkt «Erdgashochdruckleitung». Über das Gemeindegebiet von Balzers verläuft die Erdgashochdruckleitung. Die Sicherung dieses Trassees ist wichtig respektive es

darf kein Eingriff erfolgen, welcher das Trasse und die Leitung beeinträchtigen. Ein entsprechender Abstand ist von einem Windeignungsgebiet einzuhalten.

→ Aus Sicherheitsüberlegungen und zur Sicherung des Trassees ist ein Mindestabstand zum Trasse als Ausschlussgebiet zu berücksichtigen.

Anhang B

Das gewählte Vorgehen mit der SUP zur Festlegung der Windeignungsgebiete im Landesrichtplan – also bevor ein Gebiet überhaupt im Richtplan bezeichnet ist – unterstützen wir. So zeigt der Landesrichtplan nur Gebiete, deren Umsetzbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Aus diesem Grund ist für uns nicht nachvollziehbar, warum für spätere Gebiete die SUP erst angewandt wird, wenn sie bereits – gestützt auf Konzepte/Strategien – im Landesrichtplan enthalten sind. Einerseits besteht eine Ungleichbehandlung der Gebiete und andererseits ist die Faktenlage hinsichtlich der Interessenabwägung/Umweltauswirkungen unterschiedlich.

→ Eignungsgebiete, welche zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden, müssen nach dem gleichen Vorgehen wie die Ersterhebung, sprich zuerst Durchführung SUP, im Landesrichtplan festgelegt werden.

Auf der Stufe Nutzungsplanung ist die UVP als Grundlage für die Aufnahme in den Zonenplan zu definieren. Die UVP legt das Argumentarium für die Zonenplanänderung vor und sie muss folglich vor der Genehmigung der Zonenplanänderung vorliegen. Dies insbesondere auch, um die zugehörigen Verfahrensschritte (z. B. Bestimmung Ersatzflächen) erst dann angehen zu müssen, wenn die Realisierung des Projektes möglich ist.

→ UVP-Ergebnis muss spätestens vor der Genehmigung der Zonenplanänderung vorliegen.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherenschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG) wurde mit dem Ziel geschaffen, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakerzeugnissen insbesondere vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen und die Werbung und das Sponsoring für diese Produkte in gedruckten Veröffentlichungen, im Hörfunk, sowie über Dienste der Informationsgesellschaft analog den Bestimmungen der Richtlinie 2003/33/EG zu regulieren. In den vergangenen Jahren wurden die traditionellen Tabakerzeugnisse wie Zigaretten und Zigarren zunehmend von Neuentwicklungen verdrängt, die von den Herstellern vielfach als «weniger schädliche Alternativprodukte» beworben werden. Zu diesen Alternativprodukten gehören neben den bereits bekannten E-Zigaretten auch Tabakerhitzer, Kräuterzigaretten, Nikotinprodukte zum oralen bzw. nasalen Gebrauch ohne Tabak, sowie gleichartige Produkte deren Attraktivität speziell unter Jugendlichen deutlich zugenommen haben.

Mit dem Erlass des neuen schweizerischen Tabakproduktegesetzes (TabPG; SR 818.32), das über den Zollvertrag auch in Liechtenstein anwendbar ist, hat die Schweiz 2024 auf diese Entwicklungen reagiert und ein Werbe- und Sponsoringverbot für diese, teils stark suchterzeugenden Alternativprodukte analog den traditionellen Tabakerzeugnissen speziell gegenüber Minderjährigen erlassen. Gegenüber der erwachsenen Bevölkerung wurden die Werbung und das Sponsoring lediglich eingeschränkt aber nicht zur Gänze untersagt. Gleichzeitig wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring strengere Regeln zu erlassen als sie das Bundesgesetz vorsieht. Auch Österreich hat in seinem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG; BGBl. Nr. 431/1995) ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot verankert, das Ausnahmen nur unter flankierenden Bedingungen innerhalb von Verkaufsstellen und in Medienerzeugnissen zulässt, die in Drittländern herausgegeben werden oder ausschliesslich dem Branchenvertretern zugänglich sind. Parallel dazu wurde sowohl in der Schweiz als auch in Österreich das Abgabalter für diese Erzeugnisse auf 18 Jahre angehoben. Ein Schritt, den auch Liechtenstein in der Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes vorsieht.

Mit der Novellierung des Tabakpräventionsgesetzes werden diese Alternativprodukte in den Geltungsbereich aufgenommen und damit sichergestellt, dass neben Zigaretten und Zigarren auch emissionserzeugende Alternativprodukte (E-Zigaretten, Tabakheater, Kräuterzigaretten) in geschlossenen Räumen öffentlicher Gebäude wie auch in Gastronomiebetrieben mit Rauchverbot nicht konsumiert werden dürfen. Ergänzend wird das Werbe- und Sponsoringverbot auf diese alternativen Produkte ausgeweitet, sodass von wenigen Ausnahmen abgesehen, die werbegetriebene Vermarktung dieser teils suchterzeugenden Produkte verboten und damit der Kinder- und Jugendschutz weiter gestärkt wird. Zudem werden die im Rahmen des Vollzuges anfallenden Gebühren und Kosten geregelt.

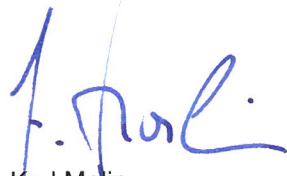
Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. August 2025 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz bis 1. Oktober 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.15 Uhr


Karl Malin
Gemeindevorsteher
Matthias Eberle
Vizevorsteher
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 16. September 2025